

Aktenzeichen: 3 AZN 502/84
Bundesarbeitsgericht 3. Senat Beschluß vom 27. November 1984
- 3 AZN 502/84 -
I. Arbeitsgericht Urteil vom 30. August 1983
Essen - 2 Ca 861/83 -
II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 4. Juni 1984
Düsseldorf - 10 Sa 1832/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Grundsatzbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 1

Leitsätze:

1. Eine Rechtssache kann nur dann grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG haben, wenn die Entscheidung von der Auslegung des dargelegten tariflichen Rechtsbegriffs abhängt (im Anschluß an BAG Beschluß vom 28. Januar 1981 - 4 AZN 468/80 - AP Nr. 13 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).
2. Wenn das Berufungsgericht die umstrittene Auslegungsfrage nur hilfsweise entschieden hat, hängt davon die Entscheidung nicht ab.



3 AZN 502/84

10 Sa 1832/83 Düsseldorf

Beschluß

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 27. November 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtliche Richterinnen Wax und den ehrenamtlichen Richter Dr. Permel beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 4. Juni 1984



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

- 10 Sa 1832/83 - wird zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I. Der Kläger, der bei der Beklagten im Außendienst beschäftigt war, verlangt von der Beklagten Schadenersatz, weil diese es abgelehnt habe, ihm eine Bescheinigung auszustellen, daß er im Jahre 1981 für Fahrtkosten und auswärtige Verpflegung 4.610,-- DM aufgewendet habe. Diesen Betrag habe er als Werbungskosten bei seiner Steuererklärung absetzen wollen. Das Finanzamt habe aber diese Kosten ohne entsprechende Arbeitgeberbescheinigung nicht anerkannt, was zu einer ungerechtfertigten Steuermehrbelastung von 1.022,-- DM geführt habe.

Die Beklagte hat vorgetragen, der Kläger habe zu hohe Beträge in Ansatz gebracht, so daß sie ihm die erbetene Bescheinigung nicht habe ausstellen können. Außerdem sei ein Schadenersatzanspruch nach dem allgemeinverbindlichen Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bewachungsgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1962 verfallen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen wendet sich der Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde, die er auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache stützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-3-

II.1. Die Beschwerde ist zulässig.

Nach § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision selbständig mit der Beschwerde angefochten werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und die Rechtssache die Auslegung eines Tarifvertrages betrifft, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt. Diese Voraussetzungen hat die Beschwerdeführerin gemäß § 72 a Abs. 3 ArbGG dargelegt.

2. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.

Zwar betrifft der Rechtsstreit auch die Auslegung der Nr. 10.1 des genannten Tarifvertrages. Die Rechtssache hat aber keine grundsätzliche Bedeutung, weil die Entscheidung des Rechtsstreits nicht von einer durch das Revisionsgericht klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt (PAG 32, 203 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz; PAG Beschluß vom 28. Januar 1981 - 4 A7N 468/80 - AP Nr. 13 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Für grundsätzlich bedeutsam hält der Kläger die Frage, ob es sich bei dem Anspruch auf Erteilung der Bescheinigung zwecks Vorlage beim Finanzamt um einen Anspruch aus dem Beschäftigungsverhältnis handelt, der nach der tariflichen Verfallklausel binnen drei Monaten ab Fälligkeit geltend gemacht werden muß. Von dieser Rechtsfrage hängt die Entscheidung des Rechtsstreits aber nicht ab; denn das Berufungsgericht hat hierzu nur hilfsweise



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-4-

Stellung genommen und die Klage in erster Linie mit der Begründung abgewiesen, der Kläger habe seine dienstlich veranlaßten Auslagen nicht hinreichend erläutert. Demgemäß hat das Berufungsgericht auch die Nichtzulassung der Revision ausdrücklich mit dem Hinweis begründet, die Diskussion der tariflichen Ausschlußfrist betreffe lediglich eine die Entscheidung nicht tragende Hilfsbegründung. Die auf Gründe tatsächlicher Art gestützte Hauptbegründung kann aber die Zulassung der Revision nach § 72 a ArbGG nicht rechtfertigen. Mithin könnte erst eine im Gesetz nicht vorgesehene Zulassung der Revision zu der Frage führen, ob das Berufungsgericht den tariflichen Rechtsbegriff, um den die Parteien streiten, verkannt hat. Zudem müßten die Angriffe der Revision gegen die Hauptbegründung ohne Erfolg bleiben, bevor das Revisionsgericht zu der vom Kläger für grundsätzlich gehaltenen Tarifauslegung Stellung nehmen könnte. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt daher nicht von der umstrittenen Rechtsfrage ab.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Dieterich Schaub Griebeling

Dr. Bermel Wax



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)